

# Lebendige Tradition.

## Erinnernde Anmerkungen zum Verhältnis von Schrift, Tradition, Lehramt und Theologie nach Dei Verbum 7–10

---

*In jüngster Zeit nehmen die Auseinandersetzungen um den Stellenwert des II. Vatikanischen Konzils an Vehemenz zu. Ein zentraler Streitpunkt war und ist die Verhältnisbestimmung von Schrift, Tradition und Lehramt. Anlass genug um an jene richtungsweisende Analyse der Offenbarungskonstitution durch den jetzigen Papst zu erinnern, in der er die Methode einer ‚relecture des Dogmas in der Dogmengeschichte‘ als zukunftsweisenden Grundimpuls des Konzilsdokumentes kennzeichnet und von dort her nicht nur die lebendige und lebensstiftende Überlieferung des Evangeliums als Aufgabe der ganzen Kirche, sondern auch das ökumenisch brisante Thema des Verhältnisses von Schrift und Tradition neu bestimmt.*

Schon vor dem II. Vatikanischen Konzil war die Diskussion um den Stellenwert und die Wichtigkeit von „Tradition“ aufgekommen. In der dogmengeschichtlichen Bearbeitung der Trienter Konzilsdokumente kam in den Blick, dass ein rein materiales Verständnis der Tradition, verstanden gar als inhaltliches „Mehr“ zur Schrift, dem Wortlaut wie der Intention dieses Konzils widersprach. Die Hl. Schrift ist inhaltlich vollständig und damit von der Tradition als Ergänzung unabhängig, freilich ist sie auf die Tradition verwiesen als ihre je aktuelle, neue Auslegung, als die Vergegenwärtigung des inhaltlich Gemeinten. Das ist eine funktionale Fortbestimmung der Tradition.

## Tradition und Traditionen

In Dei Verbum Art. 8 (DH 4209) wird daher „Tradition“ – im Singular! – zunächst in ihrem Rückbezug auf die Hl. Schrift eingeführt. Mit ‚Tradition‘ „ist zunächst schlicht die vielschichtig-eine Gegenwart des die Zeiten durchschreitenden Christumysterium gemeint; sie besagt das Ganze der Gegenwart des Christlichen in dieser Welt [...]. Sie hat ihren Ort nicht nur in den ausdrücklich tradierten Bekundungen kirchlicher Lehre, sondern in dem Ungesagten und oft auch Unsagbaren des ganzen Dienstes der christlichen Gottesverehrung und des Lebensvollzuges der Kirche. So wird von da aus schließlich als zusammenfassende Formel für Tradition die Aussage formuliert: sie sei die ‚Perpetuierung‘, die beständige Fortsetzung und Vergegenwärtigung alles dessen, was die Kirche ist, alles dessen, was sie glaubt. Tradition wird mit dem Sein und mit dem Glauben der Kirche identifiziert und so definiert“ (J. Ratzinger, Kommentar zum Prooemium, I. und II. Kapitel, in: LThK.E [1967], 519). Diese inkarnatorische, d.h. insbesondere christologische Mitte machen bereits DV 1 und 2 deutlich, wenn dort vom „fleischgewordenen Wort“ und damit von der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus die Rede ist. Auf diese innere Mitte des Offenbarungsgeschehens hat sich alle Weitergabe auch kriteriologisch immer wieder neu zu beziehen, bzw. von dort her in Dienst nehmen zu lassen. Solchermaßen wird die Weitergabe der göttlichen Offenbarung die umfassende Aufgabe der ganzen Kirche, und Tradition hat – ganz im Gegensatz zu dem im allgemeinen Sprachgebrauch damit Assoziierten – ein lebendig-dynamisches Grundelement, das gerade Johannes Paul II. in seinem Motu proprio „Ecclesia Dei“ in Abgrenzung zu Fehldeutungen zur inneren Mitte des Traditionsbegriffs der katholischen Kirche erklärt (vgl. MP „Ecclesia Dei“ 4).

Tradition ist der Schrift als gnoseologisches, d.h. erkenntnisleitendes Element zugeordnet. „Während Trient den Begriff der

Überlieferung nur im Plural – als Überlieferungen – kannte, kennt ihn das Vaticanum II [...] nur im Singular: die *Traditio*. [...] Das Vaticanum II findet seinen Ansatz in einem abstrakten Reflexionsbegriff“ (J. Ratzinger, Kommentar, 518). Darum legt DV 8 nun nachdrücklich Wert auf die Festlegung, dass die Tradition fortschreitet, indem die Einsicht in das Geoffenbarte zunimmt. Tradition ist darum stets tieferes Verständnis, unaufhörliche Wirksamkeit der Schrift, ist das lebendige Gespräch mit der Schrift, ist die lebendige Stimme des Evangeliums für und durch die Kirche.

## Schrift und Tradition

Quelle der göttlichen Offenbarung im strengen Wortsinne ist das Wort Gottes selbst, zuerst das überlieferte, sodann das schriftliche (vgl. DV 9). Die Offenbarungskonstitution des II. Vatikanischen Konzils spricht hier ausdrücklich von der einen *divina scaturigo* durch die gegenseitige Verbindung und Anteilhabe von Schrift und Tradition: „In der Sache ist [...] die umgreifende theologische Sicht von Trient [...] wiederhergestellt und sogar vertieft, insofern der dahinterstehende Begriff von *revelatio* [...] personaler und weniger gesetzlich gefasst ist als in dem Text von 1546. Auch der Gedanke der Einheit, des organischen Ineinanders ist hier [in DV 9; J.R.] und noch einmal am Ende von Artikel 10 („*ut unum sine aliis non consistat*“) mit allem Nachdruck formuliert“ (ebd. 524). Die „Heilige Schrift ist Gottes Wort“, da sie inspiriert ist, und – so fährt DV 9 fort – die „Heilige Überlieferung aber gibt das Wort Gottes [...] weiter“; sie enthält das geoffenbarte Wort Gottes. D.h. die „Tradition wird [...] nur funktional beschrieben, von dem her, was sie tut: Sie vermittelt Wort Gottes, ‚ist‘ es aber nicht. Kommt schon auf diese Weise der Vorrang der Schrift zum Vorschein, so zeigt er sich noch einmal bei der näheren Charakterisierung des Vorgangs der Überlieferung, deren Auftrag das ‚Bewahren, Auslegen und

Verbreiten' ist; sie ist nicht produktiv, sondern ‚konservativ‘, dienend einem Vorgegebenen zugeordnet“ (ebd. 525). Ein exklusives, und in dieser Hinsicht ahistorisches Prinzip „sola scriptura“ und allein daraus gewonnene Kriterien geraten also in Anbetracht dieser ganzheitlichen Sicht schnell an ihre Grenzen, da das Prinzip weder den Kanon und damit die lebendige Weitergabe der Schrift erklären kann, noch eine dienend-richterliche Funktion zulässt, die eine Abwehr von Irrtümern ermöglichte. Diese dienende Funktion übt in der Kirche Jesu Christi aber das Bischofskollegium in und unter seinem Haupt, dem Papst, aus. Davon abgesehen nimmt ein exklusives „sola scriptura-Prinzip“ die Fülle der Katholizität nicht wahr, die ja bekanntermaßen schon existierte, ehe Apostel und Evangelisten das ihnen von Jesus Christus zur Weitergabe anvertraute *depositum fidei* schriftlich fixierten. Daher legt das II. Vatikanische Konzil zu Recht darauf wert, „daß die Kirche ihre Gewißheit über alles Geoffenbarte nicht aus der Heiligen Schrift allein [m.Herv; J.R.] schöpft. Daher sollen beide [Schrift und Tradition; J.R.] mit gleicher Liebe und Achtung angenommen und verehrt werden“ (DV 9).

Tradition wird auch und gerade in ihrer Funktion der Vergewisserung gesehen. Freilich fehlt – so J. Ratzinger in seinem Kommentar – hier das kritische Element. Denn nicht alles, „was in der Kirche existiert, muss deshalb schon auch legitime Tradition sein, bzw. nicht jede Tradition, die sich in der Kirche bildet, ist wirklich Vollzug und Gegenwärtighaltung des Christusgeheimnisses, sondern neben der legitimen gibt es auch die entstellende Tradition“ (ebd. 519). Tradition im lehrmäßigen Sinn – also verstanden als jene Mitte der apostolischen Überlieferung, die von den Apostel her kommt und das weitergibt, was diese der Lehre und dem Beispiel Jesu entnahmen und vom Heiligen Geist empfangen, ist dabei eben von jenen anderen Traditionen zu unterscheiden, die zu Recht oder gar notwendig einer theologischen Kritik unterliegen (vgl. KKK Nr. 83). Indes

entfällt bei einer derart engen Bindung, wie dies DV 8 (und später auch DV 9 und 10) vorführen, das kritische Potential der Schrift. D.h., das „traditionskritische Moment [wird] so gut wie völlig übergangen. [Das Konzil] hat sich damit einer wichtigen Chance des ökumenischen Gesprächs begeben; in der Tat wäre die Herausarbeitung einer positiven Möglichkeit und Notwendigkeit innerkirchlicher Traditionskritik ökumenisch fruchtbarer gewesen als der durchaus fiktiv zu nennende Streit um die quantitative Vollständigkeit der Schrift“ (ebd. 520). Anstelle einer kritischen Verhältnisbestimmung scheint die These einer „prästabilierten Harmonie“ zwischen Schrift, Tradition und Lehramt getreten.<sup>1</sup> Das innerhalb eines evangelischen *sola scriptura*-Prinzips immer betonte notwendige kritische Gegenüber zur Kirche und damit die richterliche Funktion der Hl. Schrift „scheint nun aber durch die Betonung des unlöslichen Ineinanders von Schrift und Überlieferung bzw. (nach Art. 10) von Schrift, Überlieferung und Lehramt noch vollständiger ausgeschaltet als bei einer mehr mechanischen Konzeption, die immerhin den Unterschied der einzelnen Größen wahrte. So kam es zu dem paradoxen Ergebnis, dass heute gerade jene Formulierungen unseres Textes, die aus dem Versuch einer möglichst weitgehenden Aufnahme der reformatorischen Anliegen hervorstachen, auf den stärksten Widerspruch reformatorischer Theologen stoßen und die gefährlichste Entfernung von Sinn und Meinung des reformatorischen *Sola scriptura* erscheinen“ (J. Ratzinger, Kommentar, 524).

## Der Dienst des Lehramts

Freilich können Schrift, Tradition und Lehramt können nicht einfach auseinander dividiert werden, denn „[d]ie heilige Überlieferung und die Heilige Schrift bilden den einen der Kirche überlassenen heiligen Schatz des Wortes Gottes“ (DV 10). Diese widerspruchsfreie Harmonie zwischen

Schrift und Tradition ist allerdings gemäß der Lehre der Kirche „nach dem weisen Ratschluß Gottes“ (DV 10) nur durch das Wirken des Heiligen Geistes erkennbar: „In der Tat kann nun einmal Schrift nicht ohne Überlieferung, Überlieferung nicht ohne die Kirche und diese nicht ohne das eine und das andere gedacht werden, ohne daß die je spezifische Funktion dieser drei Größen damit bestritten werden dürfte“ (ebd. 528). Dabei ist es nun „dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut“, „das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich auszulegen.“ (DV 10). DV 10 betont zugleich den Dienstcharakter dieser Aufgabe: „Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beispiel des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt“. Dabei lässt der Kontext klar werden, „daß die auf das Lehramt beschränkte Funktion der authentischen Auslegung ein spezifischer Dienst ist, der nicht das Ganze der Gegenwartsweise des Wortes umgreift, in der es eine unersetzliche Funktion gerade auch der Gesamtkirche, Bischöfe und Laien zusammen, gibt“ (J. Ratzinger, Kommentar, 527).

## **Lebendige Überlieferung als Aufgabe aller**

Innerhalb des Gefüges Schrift – Tradition – Lehramt ist es die bedeutende Aufgabe der Theologen, das gegenseitige und unaufhebbare Verhältnis von Schrift und Tradition immer deutlicher herauszuarbeiten und auf diese Weise dem römischen Lehramt zu helfen, die ratio fidei zu Geltung zu bringen. Das dient auch und gerade dazu, jenen Fortschritt in der Erkenntnis des Überlieferten und damit die innere Lebendigkeit des Traditionsbegriffs plausibel zu machen: „Wir möchten ferner auch die Theologen und Fachgelehrten der anderen kirchlichen Wissenschaften darauf aufmerksam machen, daß auch sie von den augenblickli-

chen Umständen herausgefordert sind. Die Breite und Tiefe der Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils machen nämlich neue und vertiefte Untersuchungen notwendig, in denen die Kontinuität des Konzils mit der Tradition klar hervorgehoben wird, vornehmlich in jenen Bereichen der Lehre, die, weil sie vielleicht neu sind, von einigen Teilgruppen der Kirche noch nicht recht verstanden wurden“.<sup>2</sup> Gerade dieses Neue des II. Vatikanischen Konzils<sup>3</sup>, ist jenes grundlegende Kennzeichen der lebendigen Tradition, die, so H. U. v. Balthasar, eben nicht im „Weiterreichen des Immergleichen“ besteht, „wie eine Kette von Arbeitern sich Ziegelsteine zuwirft, sondern etwas „unerhört Lebendiges“, stets neu zu Bewährendes, ja stets in der Nachfolge Christi neu zu Bewährendes darstellt.“<sup>4</sup>

## **Anmerkungen**

- <sup>1</sup> Vgl. O.H. Pesch, Das II. Vatikanische Konzil. Würzburg 2001, 286.
- <sup>2</sup> MP Ecclesia Dei 5b; in ähnlicher Weise bestimmt DV 12 die Aufgabe der Exegeten: „damit so gleichsam auf Grund wissenschaftlicher Vorarbeit das Urteil der Kirche reift“.
- <sup>3</sup> Vgl. Johannes Paul II., CA Sacrae disciplinae leges: „Jenes Grundlegend Neue, das, ohne jemals von der gesetzgeberischen Tradition der Kirche abzuweichen, im II. Vatikanischen Konzil anzutreffen ist, besonders was seine ekklesiologische Lehre betrifft, [macht] auch das Neue im neuen Codex“ aus.
- <sup>4</sup> H.V. von Balthasar, Integralismus heute, in: Diakonia 19 (1988), 221–229, hier: 228.